

gangenen Besitzveränderungen jenem andern Gericht durch Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folio des Hauptgutes bewirkten Eintrags eines neuen Besitzers Nachricht zu geben hat, und dem andern Gericht unbenommen ist, von dieser Besitzveränderung auf dem Folio des Pertinenzstücks ebenfalls Bemerkung zu machen.

Die Deputation war hier der Ansicht beigetreten, da durch diese Bestimmung der eigentlichen Behörde über das Grundstück Veranlassung gegeben ist, die Besitzveränderungen bei demselben auch in ihrem Grund- und Hypothekenbuche fortzuführen, was allerdings von Nutzen sein kann.

Präsident v. Gersdorf: Tritt die geehrte Kammer hier bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach §. 156 beantragt die Deputation eine Zusatzparagraphe einzuschalten, als:

Beschluß der zweiten Kammer:
§. 156 b.

Durch die in der §. 154 flg. getroffenen Bestimmungen werden auf Seiten der Inhaber der Gerichtsbarkeit über Pertinenzstücke Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wo dergleichen hergebracht, oder sonst rechtsgültig erworben sind, in keiner Weise abgeändert.

Die Deputation rath an, hier beizutreten, da dieser Zusatz mit der frühern Bestimmung, die durch die beschlossene Zusatzparagraphe 7 b getroffen worden ist, ganz übereinstimmt.

Präsident v. Gersdorf: Tritt hier auch die geehrte Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I:
§. 165.

Das Grund- und Hypothekenbuch hat folgende drei Rubriken:

- I. der Sache,
- II. des Besitzers,
- III. der Schulden.

Jedes einzelne Grundstücksfolium zerfällt in diese drei Abtheilungen, ausgenommen, daß bei Pertinenzstücken, die unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts liegen (§. 154 flg.) das ihnen im Grund- und Hypothekenbuch dieses andern Gerichts oder dieses andern Orts anzuweisende Folium sich auf die erste Rubrik beschränkt.

Beschluß der zweiten Kammer:
§. 165.

Nach dem Worte „erste“ einzuschalten:
„beziehentlich auf die erste und zweite“.

Es wird auch hier beizutreten sein, da diese Einschaltung Folge der Abänderung der §. 155 ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch hier die Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nach §. 170 b hatte die geehrte Kammer einen Zusatz als §. 170 c beschlossen.

Beschluß der ersten Kammer:

Der Wegfall der Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks in den zuvor (§. 169, 170) bemerkten Fällen entbindet nicht von der Verpflichtung zu Entrichtung des Gesamt- und Sterbelehnungsgeldes, insoweit ein Befugniß zu dessen Erhebung in Fällen dieser Art rechtsgültig erworben ist.

Die zweite Kammer trat dieser Zusatzparagraphe bei, jedoch unter folgender Fassung:

§. 170 c.

Beizutreten unter folgender Fassung:

„Der Wegfall — Sterbelehnungsgeldes, und anderer sonstigen Abentrichtungen, insoweit ein Befugniß darauf in Fällen dieser Art rechtsgültig erworben ist.“

Es ist nur eine Ausdehnung der Bestimmung der Zusatzparagraphe auf solche, den Erben obliegende Verpflichtungen, die außer dem Gesamt- und Sterbelehnungsgelde noch besonders gültiger Weise hergebracht sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch Sie beitreten wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I:
§. 181.

Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall ohne Dazwischentreten einer Cession auf andere Personen übergehen, so ist eine besondere Eintragung dieser mit der Person des Inhabers der Forderung vorgegangenen Veränderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer später von sämtlichen Erben vorgenommenen Cession oder Verpfändung erforderlich.

Beschluß der zweiten Kammer:
§. 181.

„Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall ohne Dazwischentreten einer Cession auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besondern Eintragung der Erben als nunmehriger Inhaber der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Cession oder Verpfändung, welche später von den Erben insgesamt vorgenommen wird.“

Die Deputation ist dieser Fassung beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Treten Sie auch hier bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I:
§. 182.

Doch ist von Mehren, welchen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch der Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefs (§. 186 flg.) zu verlangen berechtigt.

Beschluß der zweiten Kammer:
§. 182.

Am Schlusse beizufügen:

„und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein solcher seinen Antheil an der Forderung besonders cediren oder verpfänden will.“

Es versteht sich das wohl von selbst, und so hat die Deputation kein Bedenken, auch hier den Beitritt anzurathen.

Präsident v. Gersdorf: Will die geehrte Kammer auch hier beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Beschluß der zweiten Kammer:
§. 188.

Einen Antrag in die Schrift aufzunehmen, daß in der Ausführungsverordnung die Behörden angewiesen werden möchten,